

Mitgliedsantrag SLAM ALPHAS

SLAM ALPHAS, Balderichgasse 15/5, 1170 Wien
office@slamalphas.org

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon (inkl. Ländervorwahl)	
Email	

die Aufnahme in den Verein SLAM ALPHAS.

Jahresbeiträge (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Aktives weibliches* Mitglied: 25 EUR 50 EUR 75 EUR
Männliches* Fördermitglied: 25 EUR 50 EUR 75 EUR

Ich möchte eine Patin sein und einen Solidaritätsbeitrag von jährlich _____ EUR für junge oder einkommensschwache Mitglieder zahlen, um ihnen eine Mitgliedschaft im Verein zu ermöglichen.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist jährlich zum 15. Januar fällig. Erfolgt der Beitritt nach dem 15. Januar eines Jahres so ist der Beitrag binnen 14 Tagen nach Erhalt einer Aufnahmebestätigung sowie einer betreffenden Zahlungsaufforderung fällig.

Ein Austritt kann jährlich erfolgen. Dafür brauchen wir eine schriftliche Kündigung per E-Mail oder Post bis spätestens vier Wochen vor dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Ort, Datum, Unterschrift

.....
(Bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)



Auszüge aus den Vereinsstatuten

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder und Fördermitglieder. [...]
- (2) Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, beitragspflichtig und berechtigt Anträge zu stellen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, beitragspflichtig und berechtigt Anträge zu stellen. [...]

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins können alle physischen Personen werden, die als Frau* oder Mädchen* leben und den Vereinszweck unterstützen wollen. Fördermitglied des Vereins können alle juristischen und physischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Juristische Personen können keine aktiven Mitglieder sein. [...]
- (2) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen mit einer 2/3-Mehrheit im Vorstand verweigert werden.
- (5) Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags. Dieser kann bei Abschluss der Mitgliedschaft aus drei Preisstufen selbst gewählt werden. Die Preisstufen staffeln sich wie folgt: 25,00€ / 50,00€ / 75,00€. Der Beitrag ist jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres zu begleichen. Der erste Mitgliedsbeitrag wird mit der Aufnahme fällig und gilt für das zum Zeitpunkt der Aufnahme geltende Kalenderjahr. Erfolgt die Zahlung nicht, so kann die Mitgliedschaft nach §6 gekündigt werden.
- (6) Mitglieder haben die Möglichkeit, einen Solidaritätsbeitrag zu zahlen. Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit, unter Angaben von Gründen einen Antrag auf Inanspruchnahme des Solidaritätsbeitrags als Mitgliedsbeitrag zu stellen. Die Annahme oder Ablehnung des Antrags erfolgt durch den Vorstand.
- (7) Neue Mitglieder können ganzjährig aufgenommen werden. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgt nach §12 und §6.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austritts-termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3a) Die Generalversammlungen finden einmal jährlich im Rahmen der deutschsprachigen Poetry Slam Meisterschaften statt. [...]
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge [...] verpflichtet.